

An das Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und
Verbraucherschutz
Referat Grundsatzangelegenheiten,
Strategie und Recht der Anpassung an den
Klimawandel

Per Email

Wiesbaden, den 24.04.2023

████████████████████
Tel: ██████████
Fax: ██████████
E-Mail: ██████████
████████████████████

**Stellungnahme zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes**

Die Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern (VDL) begrüßt sehr, dass mit einem Bundes-Klimaanpassungsgesetz neben der dringend notwendigen Abmilderung des Klimawandels die vorsorgende, risikobasierte Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Deutschland verstärkt werden sollen. Wir halten es für äußerst wichtig, mit diesem Gesetz einen verbindlichen Rahmen für eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie des Bundes und die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und anderen Verwaltungsträgern in allen erforderlichen Handlungsfeldern zu schaffen.

Das **kulturelle Erbe** ist massiv von den vielfältigen Folgen des Klimawandels betroffen, daher **bitten wir um seine explizite Berücksichtigung im KAnG**: Geschützte Bau-, Boden- und Gartendenkmäler sowie ganze Kulturlandschaften sind durch die Auswirkungen des Klimawandels zunehmend bedroht. Bereits heute führen extreme Wetterereignisse wie Fluten, Hitzeperioden oder Dürren zu Schädigung oder Verlust unseres einzigartigen Kulturerbes. Zuletzt hat auch der Abschlussbericht der von der Europäischen Kommission beauftragten Expertengruppe der EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der offenen Methode der Koordinierung (OMK-Gruppe) „Stärkung der Resilienz des Kulturerbes gegen den Klimawandel“ auf die **besonders hohe Vulnerabilität des kulturellen Erbes** angesichts der Klimawandelfolgen hingewiesen. Da Deutschland sich als Kulturnation versteht und sich zudem auch völkerrechtlich zum Erhalt des Kulturerbes verpflichtet hat, sollte das stark betroffene Kulturerbe in folgenden Paragraphen explizit genannt werden. Dabei reicht eine Subsumierung des Kulturerbes unter den Begriff „Kultur“

Vereinigung der Denkmalfachämter
in den Ländern

www.vdl-denkmalpflege.de

Vorsitzender:

Prof. Dr. Markus Harzenetter

Geschäftsstelle:

Dr. Annika Tillmann

Landesamt für Denkmalpflege Hessen

Schloss Biebrich / Westflügel

65203 Wiesbaden

Bank: GLS Gemeinschaftsbank e. G.

IBAN: DE72 4306 0967 1277 8750 00

BIC: GENODEM1GLS

oder anderer im Gesetz genannter Begriffe unserer Erfahrung nach auch juristisch nicht aus:

§ 1 Ziel und Zweck des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz der menschlichen Gesundheit, Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur, der gebauten Umwelt, des kulturellen Erbes sowie der Natur und der Ökosysteme negative Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere die drohenden Schäden, weitestgehend zu vermeiden und nicht vermeidbare Auswirkungen möglichst zu reduzieren.

§4 Klimarisikoanalyse

(1) Zur Ermittlung der Verletzlichkeit natürlicher, gesellschaftlicher, und ökonomischer Systeme sowie des kulturellen Erbes gegenüber den Folgen des Klimawandels erstellt und veröffentlicht die Bundesregierung regelmäßig nach aktuellem Stand der Wissenschaft und Forschung mindestens alle 10 Jahre eine aktualisierte Klimarisikoanalyse.[...].

Vor dem Hintergrund des OMK-Berichtes weisen wir auch darauf hin, dass das kulturelle Erbe nicht nur durch die direkten Folgen des Klimawandels betroffen ist, sondern auch durch indirekte wie Fehlanpassungen: Fehlanpassungen sind häufig eine unbeabsichtigte Folge von Klimamaßnahmen, wenn dabei mögliche schädliche Auswirkungen auf das Kulturerbe außer Acht gelassen werden. Sie sind daher eine der größten mit dem Klimawandel verbundenen Bedrohungen für das Kulturerbe. Daher bitten wir auch um seine explizite Berücksichtigung in folgenden Paragraphen:

§7 Klimaangepasste Bundesliegenschaften

(2) Die Anpassung der Bundesliegenschaften an die Folgen des Klimawandels soll insbesondere durch nachhaltige Maßnahmen erfolgen, insbesondere solche, die ausgeprägte Synergien zu den Bereichen des natürlichen Klimaschutzes, des Schutzes der biologischen Vielfalt, des Kulturerbes und der nachhaltigen Stadtentwicklung aufweisen.

§ 8 Berücksichtigungsgebot, Verschlechterungsverbot

*(2) Die Träger öffentlicher Aufgaben dürfen durch ihre Planungen und Entscheidungen die Vulnerabilität von Grundstücken und Bauwerken, insbesondere des kulturellen Erbes, sowie der betroffenen Gebiete insgesamt gegenüber den negativen Folgen des Klimawandels nur insoweit erhöhen, als dies unvermeidlich ist (Verschlechterungsverbot).
[...]*

Wir bitten um Berücksichtigung des kulturellen Erbes ebenfalls in der Gesetzesbegründung des KAnG:

II Wesentlicher Inhalt:

Angesichts der Gefahren für Leben und Gesundheit, Gesellschaft, Infrastruktur, gebaute Umwelt, kulturelles Erbe und Ökosysteme sind verstärkte Anstrengungen erforderlich, um Anpassungsfähigkeit und Widerstandskraft gegenüber den graduellen Veränderungen des Klimas sowie der Zunahme von Intensität und Häufigkeit der Extremwetterereignisse in Deutschland zu stärken. [...]
Es besteht auch ein planerisches Verschlechterungsverbot hinsichtlich der Vulnerabilität von Grundstücken, Bauwerken, insbesondere des kulturellen Erbes, sowie der verschiedenen Gebiete insgesamt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Ziel und Zweck des Gesetzes)

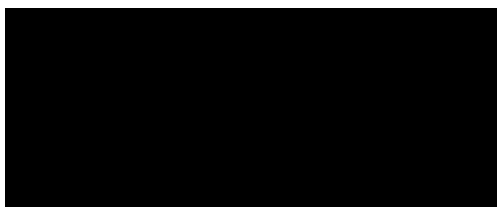
Die Schutzgüter Gesellschaft, Wirtschaft, Infrastruktur sowie Natur und Ökosysteme umfassen insbesondere menschliches Leben und Gesundheit, wobei vor allem auf vulnerable Bevölkerungsgruppen Rücksicht zu nehmen ist, Landwirtschaft und andere wirtschaftliche Betätigung, Kultur und kulturelles Erbe, Wasserversorgung, Verkehr, biologische Vielfalt, Wald und Küsten.

Wir weisen darauf hin, dass es für die Grundlagenforschung zum Schutz des Kulturerbes bis 1997 ein sehr wertvolles Forschungsprogramm des BMBF gegeben hat, seit über 20 Jahren existiert aber kein Forschungsprogramm des Bundes für den Kulturerbeschutz mehr. Forschung und Innovation sind von zentraler Bedeutung für den Schutz des Kulturerbes gegen den Klimawandel, da sie Lösungen zur Klimaresilienz entwickeln. Die 83 Beispiele für

bewährte Verfahren, die von den Mitgliedern der OMK-Expertengruppe gesammelt werden konnten, zeigen deutlich, dass die Forschung der wichtigste Motor für den Schutz des Kulturerbes vor den Auswirkungen des Klimawandels ist. In der Begründung zu § 9 (3) heißt es *Absatz 3 stellt heraus, dass der Bund auch weiterhin erhebliche Unterstützung in der Klimaanpassung leisten wird. Der Bund wird die Anpassung an den Klimawandel im Rahmen seiner Zuständigkeit durch übergeordnete Strategieentwicklung und Koordination aller Handlungsfelder und Akteure, durch wissenschaftliche Grundlagenarbeit und Forschungsvorhaben, durch einzelne Förderprogramme sowie durch Information, Beratung und Vernetzung der Akteure unterstützen.* Wir halten daher die Auflage eines Programms zur Grundlagenforschung für erforderlich und bitten, die Wiederaufnahme dieses wichtigen Forschungsbereiches zu prüfen.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass das Kulturerbe, anders als in anderen europäischen Kulturnationen nicht in der aktuellen nationalen Klimaanpassungsstrategie DAS von 2008 aufgeführt wird: 19 EU-Mitgliedsstaaten erwähnen das Kulturerbe in ihren Anpassungsplänen, Schweden, Spanien, Italien und Griechenland widmen ihrem Kulturerbe sogar ganze eigene Kapitel. Daher würden uns freuen, wenn wir mit Ihnen in einen Austausch zur derzeit erarbeiteten neuen Klimaanpassungsstrategie treten könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzender der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger

Anhang

OMK-Bericht „Stärkung der Resilienz des Kulturerbes gegen den Klimawandel“ (2022)